

Merkblatt „Der Mikrokredit“

Ist „Der Mikrokredit“ etwas für mich?

Ja, wenn Sie sich alleine oder mit einem Partner/ einer Partnerin selbstständig machen wollen, um sich eine Existenz aufzubauen und Sie die weiteren Voraussetzungen dafür mitbringen.

Wir wollen Ihnen den Zugang zum Mikrokredit so einfach wie möglich machen. Dennoch gilt es einige Voraussetzungen zu beachten. Dieses Merkblatt beantwortet Ihnen nachfolgend die wichtigsten Fragen.

Für wen ist der „Der Mikrokredit“ da?

„Der Mikrokredit“ ist für Sie da, wenn Sie zu den folgenden Zielgruppen gehören:

- **Sie sind aktuell beschäftigungslos.**
 - Sie sind beim AMS vorgemerkt, oder
 - Sie sind ohne Beschäftigung und beziehen keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, oder
 - Sie nehmen an einer Arbeitsstiftung teil oder beziehen Sozialhilfe.
- **Sie sind unmittelbar von der Beschäftigungslosigkeit bedroht.**
 - Ihr Dienstverhältnis endet in 3 Monaten oder kürzer und Sie haben keine Einstellungszusage, oder
 - Sie haben zwar noch keine Kündigung erhalten, sind aber absehbar von der Kündigung bedroht und Sie können das begründen (z.B. Ankündigung der Kündigung durch den Dienstgeber, Insolvenz des/der ArbeitgeberIn), oder
 - Sie befinden sich in Kurzarbeit.
- **Sie sind nicht regulär (atypisch) beschäftigt.**
 - Dazu zählen die freien DienstnehmerInnen oder
 - Personen, die über eine gewerbliche oder gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung beschäftigt sind.
- **Sie sind selbstständig mit wenigen AuftraggeberInnen.**

Sie hängen von einem/einer oder sehr wenigen AuftraggeberInnen ab und erzielen mit diesen mehr als 75% Ihres Jahresumsatzes und der Deckungsbeitrag davon (Umsatz abzüglich Wareneinsatz) liegt unter 25.000 Euro.

- **Sie sind selbstständig, müssen aber investieren um weiter machen zu können.**
Sie können Ihr kleines Unternehmen nur erfolgreich weiter führen, wenn Sie notwendige Ersatzinvestitionen durchführen, die Sie mit verfügbaren Mitteln nicht finanzieren können.
- **Sie sind am Beschäftigungsmarkt benachteiligt,**
 - weil Sie zum Kreis der begünstigten Menschen mit Behinderung nach dem Behinderteneinstellungsgesetz bzw. Opferfürsorgegesetz oder den Landesbehindertengesetzen zählen,
 - weil Sie durch physische, psychische oder geistige Probleme in der Arbeit eingeschränkt sind. Das gilt unabhängig vom Grad der Behinderung (ein ärztliches Gutachten genügt),
 - weil Sie vor Ende oder nach Ablauf einer Kinder-, Pflege- oder Bildungskarenz stehen.
- **Sie sind von Armut betroffen oder absehbar davon bedroht.**
Dazu gehören Sie, wenn Sie über ein sehr geringes Haushaltseinkommen verfügen. Die Grenze für Einpersonenhaushalte z.B. liegt aktuell bei 1.238 Euro pro Monat. Unsere BeraterInnen geben Ihnen gerne dazu Auskunft.
- **Sie haben ein Insolvenzverfahren abgeschlossen und die Restschuld getilgt.**
Im Falle eines Schuldenregulierungsverfahrens kann, wenn alle sonstigen Voraussetzungen vorliegen, in zweifelsfrei begründbaren Fällen dennoch ein Antrag gestellt werden, wenn die GläubigerInnen dem Zahlungsplan zugestimmt haben, dieser vom Gericht bestätigt wurde und die monatliche Rate unter 50 Euro liegt.
- **Sie bekommen von den Banken keinen Kredit um sich selbständig zu machen.**
Wenn Sie die persönlichen und unternehmerischen Voraussetzungen mitbringen, ein tragfähiges Geschäftskonzept haben, aber über keine Sicherheiten und über keine im Verhältnis zum Kreditbedarf übermäßigen Eigenmittel verfügen oder Probleme mit der Bank hatten, ist „Der Mikrokredit“ für Sie da.

Welche Voraussetzungen muss ich sonst noch erfüllen?

- Sie beantragen den Mikrokredit zum Zwecke der Neugründung, Fortführung oder Übernahme eines Unternehmens. Für andere Zwecke ist „Der Mikrokredit“ nicht da.
- Sie stellen den Antrag als künftige EinzelunternehmerIn oder Personengesellschaft.
- Sie gründen oder führen ein Kleinunternehmen im Sinne der EU (Umsatz oder Bilanzsumme nicht über 2 Mio. Euro und weniger als 10 MitarbeiterInnen).
- Sie haben das 18. Lebensjahr vollendet.
- Sie sind seit mindestens 6 Monaten mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet und verfügen über die österreichische oder eine EWR/EU- Staatsbürgerschaft oder die Schweizer Staatsbürgerschaft oder über ein auf Dauer ausgerichtetes Aufenthaltsrecht, welches eine selbstständige Tätigkeit erlaubt. Unsere BeraterInnen geben Ihnen gerne dazu Auskunft.

- Sie verfolgen eine Geschäftsidee hauptberuflich, die Ihnen die Lebensgrundlage bieten soll. Sie werden sich dafür zur Pflichtversicherung bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (SVA) anmelden oder eine bestehende Anmeldung fortsetzen. Information dazu finden Sie auf der Website der SVA (esv-sva.sozvers.at). Ein Nebeneinkommen im Rahmen einer Anstellung ist bis zum Ausmaß von 20 Wochenstunden ausnahmsweise erlaubt.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung verfügen Sie nach Abzug Ihrer laufenden Zahlungsverpflichtungen gerade noch über Mittel zur Deckung des einfachsten Lebensunterhalts. Die Betragsgrenze liegt bei 20% der jeweils aktuellen Armutsschwelle. Das sind aktuell 247,52 Euro pro Monat bei einem Einpersonenhaushalt. Unsere BeraterInnen geben Ihnen gerne dazu Auskunft.

Wer bekommt keinen Mikrokredit?

- Kapitalgesellschaften (das sind die GmbH und die AG) werden nicht gefördert.
- Geschäftsvorhaben, welche absehbar einen Erlös unter der Geringfügigkeitsgrenze (aktuell: 438,05 Euro pro Monat) einbringen, sind nicht förderbar.
- Unternehmungen der Freien Berufe wie z.B. AnwältInnen, ÄrztInnen, NotarInnen etc. sind nicht förderbar.
- Geschäftsvorhaben, welche landwirtschaftliche Produkte betreffen oder wenn es sich um die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse handelt und der Kredit ganz oder teilweise an den/die ErzeugerIn von landwirtschaftlichen Produkten weitergegeben würde, sind nicht förderbar.
- Geschäftsideen, welche im Wesentlichen auf Rechtsgeschäften naher Verwandter oder Haushaltsmitglieder basieren, sind nicht förderbar.
- Wenn ein laufendes Zwangsvollstreckungsverfahren, Entziehungsverfahren gemäß §361 GewO 1994, Strafverfahren, Verwaltungsstrafverfahren oder ein gleichwertiges sonstiges Verfahren vorliegt, darf kein Kreditantrag gestellt werden.
- Insolvenzverfahren welcher Art immer sowie ein Insolvenzverfahren, welches mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen wurde, stellen einen Ausschließungsgrund dar.
- Eine erneute Antragsstellung innerhalb von 6 Monaten, nachdem der erste Antrag abgelehnt oder zurückgezogen wurde, ist nicht möglich.
- Sie dürfen den Antrag nur für sich selbst und nicht für jemand anderen stellen.
- Wenn Ihre Eigenmittel den Gesamtfinanzierungsbedarf übersteigen bzw. decken, können Sie keinen Antrag stellen.
- Der Kredit darf nicht für private Zwecke, zu Umschuldungszwecken oder zur Deckung von Kosten, die vor der Antragstellung angefallen sind, genutzt werden.
- Ihr Betriebsstandort darf nicht außerhalb Österreichs liegen.

- Geschäftsvorhaben, welche eine reine formale Selbstständigkeit betreffen
- Es dürfen keine unregulierten Schulden bei Banken, Versandhäusern, dem Finanzamt oder der SVA bestehen. Sollten Sie Schulden bei der SVA haben, dürfen diese den Betrag von 1.000 Euro nicht überschreiten.
- Wenn Sie für die Durchführung Ihres Projekts bzw. Betreiben Ihres Unternehmens eine/n gewerberechtliche/n GeschäftsführerIn benötigen.

Wo kann ich mich informieren?

Für erste Informationen und Ihre Fragen steht Ihnen unser **Info-Telefon** unter der Nummer **0800 800 807** zur Verfügung. Gerne können Sie sich auch per **E-Mail** unter **dermikrokredit@oesb.at** an uns wenden.

Wie komme ich zu meinem Mikrokredit?

Die Anmeldung zum Mikrokreditprogramm und die Antragstellung für einen Mikrokredit erfolgen über die kostenfreie Internetplattform **www.dermikrokredit.at**. In Ausnahmefällen (z.B. wenn Sie keinen Internetzugang haben oder damit nicht vertraut sind) können Sie Ihren Antrag auch postalisch stellen. Einer/ eine unserer BeraterInnen wird Sie dabei gerne unterstützen.

Das gesamte Beratungsangebot während der Antragstellung, und auch nachdem Sie Ihren Mikrokredit erhalten haben, ist für Sie kostenlos.

Wie werden die Voraussetzungen für mich abgeklärt?

Nach der Registrierung auf **www.dermikrokredit.at** steht Ihnen für die Unterstützung bei der Bearbeitung der Unterlagen eine/ein persönlich für Sie zuständige/r BeraterIn zur Verfügung. Diese/r BeraterIn kontaktiert Sie nach der Registrierung bzw. nach Abschicken des erhaltenen Formulars für die erste Vorabklärung (**Quick Check**) automatisch per Telefon oder per E-Mail, um mit Ihnen die weitere Vorgangsweise zu besprechen.

Sollte der Quick Check für eine Beurteilung nicht ausreichend ausgefüllt worden sein, teilen wir Ihnen dies in einem Feedback mit. Sie haben dann 8 Wochen Zeit diesen zu überarbeiten bzw. zu ergänzen. Sollten Sie auf unsere Hinweise nicht reagieren, müssen wir Ihren Quick Check nach Ablauf der 8 Wochen negativ beurteilen.

Das Ergebnis der Vorabklärung entscheidet über die grundsätzliche Förderungsfähigkeit des Geschäftsvorhabens und damit über die Berechtigung einen Mikrokredit-Antrag zu stellen (Die über

die Mikrokredit-Webseite angebotenen Kalkulationstools können jedoch auch unabhängig von einer beabsichtigten Antragstellung oder positiven Vorabklärung genutzt werden.).

Für den Abschluss des Quick Check ist zwingend eine **private Selbstauskunft** des Kreditschutzverbandes vorzulegen. Da die Wartezeit für die kostenlose „Auskunft nach Art 15 DSGVO“ vier Wochen beträgt, **empfehlen wir Ihnen, diese sofort bei Registrierung vom KSV anzufordern** (online unter <https://www.ksv.at/selbstauskunft-private>), damit Sie den Quick Check möglichst schnell abschließen können und keine unnötigen Wartezeiten entstehen. Sollten Sie es mit der Umsetzung Ihrer Geschäftsidee sehr eilig haben, bietet der KSV auch kostenpflichtig (€ 29,80) den sogenannten „InfoPass für Behörden“ an, dieser wird innerhalb von 10 Werktagen zugestellt.

Wie erfolgt die Antragserstellung?

Wenn die Vorabklärung zu einem positiven Ergebnis kommt, dann füllen Sie mit Unterstützung unserer BeraterInnen die einzelnen Antragsformulare aus. Sie entwickeln im Detail Ihr Geschäftsvorhaben, kalkulieren den Finanzplan für Ihr erstes Geschäftsjahr und geben die notwendigen persönlichen Daten bekannt, um über Ihren Antrag entscheiden zu können. Dazu können Sie auch Dateien auf die Plattform hochladen.

Die Mikrokredit-BeraterInnen geben Ihnen gerne jederzeit Feedback zu den von Ihnen ausgearbeiteten Unterlagen. Sie haben dann 8 Wochen Zeit dieses Feedback in Ihre Unterlagen einzuarbeiten. Sollten Sie auf unsere Hinweise nicht reagieren, müssen wir Ihr Antragsvorhaben nach Ablauf der 8 Wochen abschließen. Eine neuerliche Antragstellung ist in so einem Fall erst nach Ablauf von 6 Monaten möglich.

Ein Hinweis an dieser Stelle: Sie verpflichten sich bei der Antragstellung alle De-minimis-Beihilfen (das sind Investitionszuschüsse des Bundes im Umfang bis aktuell 200.000,00 Euro) im laufenden oder in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen um Zuschüsse bei anderen Rechtsträgern offenzulegen.

Wir behandeln Ihre Daten absolut vertraulich und geben diese ausschließlich an die kreditentscheidenden Stellen weiter.

Der Antrag ist fertig – wie geht es weiter?

Sobald Ihr Antrag vollständig ist und alle genannten Voraussetzungen vorliegen, leiten wir diesen an eine unabhängige **Hearing-Kommission** weiter. Diese setzt sich aus Bankfachleuten und ExpertInnen aus der Wirtschaft zusammen.

Vor dieser Kommission präsentieren Sie Ihr Geschäftsvorhaben persönlich. Anschließend wird Ihr Projekt von der Kommission bewertet und das Ergebnis dieser Bewertung Ihnen und der zuständigen Bank mitgeteilt. Letztendlich wird aufgrund der Antragsunterlagen unter Einbeziehung des Hearing-Ergebnisses über die Kreditvergabe entschieden.

Der Mikrokredit wurde bewilligt – welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie setzen Ihr Geschäftsvorhaben erfolgreich um oder fort.
- Sie zahlen wie vereinbart den Mikrokredit zurück.
- Sie informieren die Beratungseinrichtung über Änderungen insbesondere Ihrer persönlichen Daten, Ihres Firmenstandort oder Ihres UnternehmerInnenstatus.
- Sie legen spätestens 6 Monate nach Mikrokreditauszahlung einen qualifizierten Verwendungsnachweis vor. Die entsprechenden Vorlagen erhalten Sie von Ihrem/r BeraterIn. Dieser besteht aus einer detaillierten Aufstellung über die antragskonforme Verwendung der Kreditmittel samt Belegen.
- Sie sind verpflichtet das Gleichbehandlungsgesetz idgF und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz idgF einzuhalten.

Welche Rechtsfolgen können mich treffen?

Es sind im Wesentlichen folgende Rechtsfolgen zu beachten:

- Der Mikrokredit kann fällig gestellt werden, wenn Sie im Rahmen der Antragstellung unwahre Angaben gemacht haben oder wesentliche Umstände verschwiegen haben oder wenn Sie den Mikrokredit nicht wie beantragt verwenden.

Es kann auch strafrechtliche Konsequenzen haben, wenn Sie den Mikrokredit missbräuchlich in Anspruch nehmen.

- Der Mikrokredit kann zudem fällig gestellt werden, wenn Sie den erforderlichen Verwendungsnachweis nicht bzw. nicht rechtzeitig und vollständig vorlegen oder erforderliche Auskünfte nicht geben.

Beachten Sie bitte darüber hinaus die rechtlichen Bedingungen des Kreditvertrags!